

AGB Schilder, Stempel und Sonderanfertigungen

§ 1 Allgemeines

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht in diesen ergänzenden Bedingungen andere Regelungen getroffen sind.

§ 2 Vertrag (Ergänzung zu § 2 Grund-AGB)

1. Bei Nichterteilung/Stornierung eines Auftrages werden 25 % des Preises für die Schilder, Stempel bzw. Sonderanfertigungen berechnet.
2. Weist der Auftraggeber dem Auftragnehmer niedrigere oder der Auftragnehmer höhere Aufwendungen nach, so ist der Aufwendungsersatz entsprechend den nachgewiesenen niedrigeren bzw. höheren Aufwendungen festzusetzen.

§ 3 Entwürfe und Abnahme

1. Entwürfe und Korrekturen für Schilder, Stempel und Sonderanfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, das Produkt wurde inklusive dieser Leistungen angeboten.
2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Zwischenerzeugnisse wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des Endproduktes benötigt werden, an den Auftraggeber herauszugeben, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur auf besonderen Auftrag und gegen Berechnung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert.

§ 4 Lieferung (Ergänzung zu § 4 Grund-AGB)

Schilder werden generell in Spezialverpackung zur Selbstmontage geliefert.

§ 5 Gewährleistung (Ergänzung zu § 7 Grund-AGB)

1. Bei Emailleschildern berechtigen kleine zumutbare Unregelmäßigkeiten und Abweichungen in den Farben, wie solche, die bei der „Eigenart der Herstellung“ (Aufschmelzen von Glasmassen und Glasuren) vorkommen, nicht zu Abzügen oder Annahmeverweigerung.
2. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.

§ 6 Haftung (Ergänzung zu § 8 Grund-AGB)

1. Fehler, die im Manuskript enthalten oder durch undeutliche Angaben entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Die Begutachtung von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer von jeder Verantwortung für nicht beanstandete Fehler.
3. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch den Auftragnehmer. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren und Schadprogramme einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.